

An **Interessierte**

Knochenhauerstraße 20-25
28195 Bremen
Tel. 0421/30 23 80

Von Paul M. Schröder (Verfasser)
eMail: institut-arbeit-jugend@t-online.de
Seiten 2
Datum 19. Mai 2010 (sgb2-verwaltungskosten-2005-2010.pdf)

BIAJ-Kurzmitteilung

Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Im Bundeshaushalt 2010 sind für die vom Bund zutragenden „Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ (SGB II) insgesamt 4,4 Milliarden Euro veranschlagt. Nicht enthalten sind darin die von den Kommunen zu tragenden Verwaltungskosten für die Erbringung der kommunalen Leistungen im Rahmen des SGB II (Hartz IV), insbesondere die Leistungen für Unterkunft und Heizung. Der kommunale Finanzierungsanteil (KFA) an den SGB II-Gesamtverwaltungskosten wurde vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) auf 12,6 Prozent festgesetzt. Legt man diesen, nicht von allen Kommunen anerkannten Finanzierungsteil zugrunde, ergeben sich für 2010 erwartete Gesamtverwaltungskosten von knapp über 5,0 Milliarden Euro.

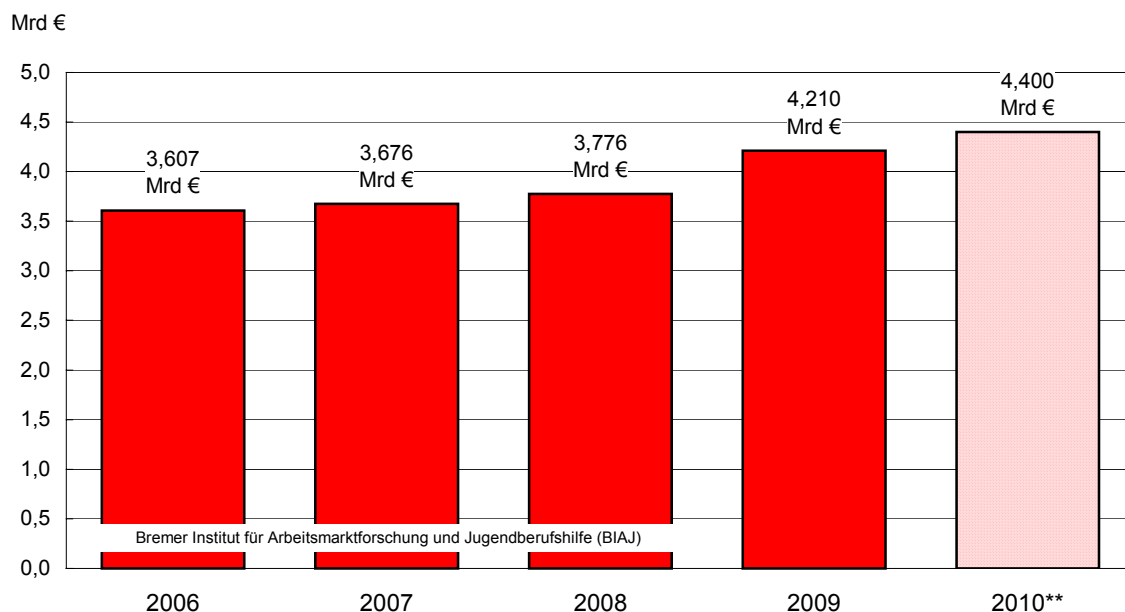
Die Entwicklung der „Verwaltungskosten (des Bundes) für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ ist in Abbildung 1 (siehe unten) dargestellt.

Fortsetzung auf Seite 2 von 2

"Verwaltungskosten (des Bundes) für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende" (SGB II/Hartz IV)*

Abb. 1

Kapitel 1112 Titel 636 13: 2006 bis 2009 Ist, 2010 Soll
Bundesrepublik Deutschland: 2006 bis 2009 (2010)



* ohne die SGB II-Verwaltungskosten, die von den Kommunen zu tragen sind.

** Bundeshaushalt 2010

Quellen: Bundesministerium für Arbeit und Soziales; Bundesministerium der Finanzen

Die Ausgaben für den vom Bund zu tragenden Anteil an den SGB II-Gesamtverwaltungskosten¹ stiegen von 3,607 Milliarden Euro im Haushaltsjahr 2006² um 16,7 Prozent (603 Millionen Euro) auf 4,210 Milliarden Euro im Haushaltsjahr 2009. Dies waren 210 Millionen Euro mehr als die im Bundeshaushalt 2009 dafür veranschlagten 4,0 Milliarden Euro³ und 11,5 Prozent (434 Millionen Euro) mehr als im Haushaltsjahr 2008.

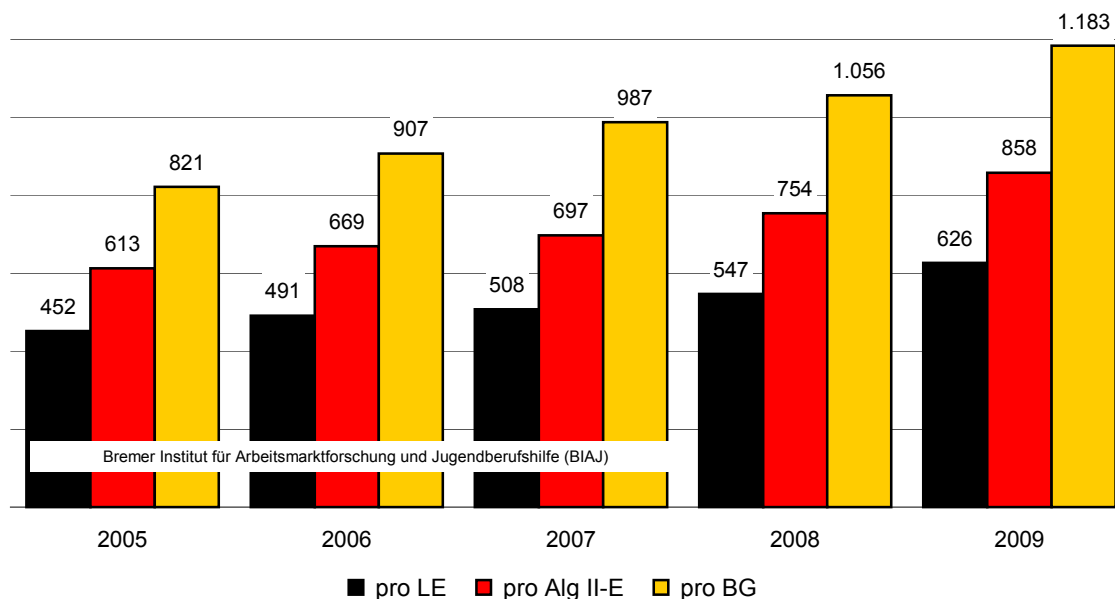
Rechnerisch wurden damit im Haushaltsjahr 2009 vom Bund (bezogen auf den jeweiligen jahresdurchschnittlichen Bestand) 626 Euro pro SGB II-Leistungsempfänger/in (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) bzw. 858 Euro pro Arbeitslosengeld II-Empfänger/in bzw. 1.183 Euro pro SGB II-Bedarfsgemeinschaft für SGB II-Verwaltungskosten ausgegeben. (siehe Abbildung 2)

Die SGB II-Gesamtverwaltungskosten (Bund und Kommunen) betragen im Haushaltsjahr 2009 rechnerisch (siehe oben) 716 Euro pro SGB II-Leistungsempfänger/in bzw. 981 Euro pro Arbeitslosengeld II-Empfänger/in bzw. 1.354 Euro pro SGB II-Bedarfsgemeinschaft.

Im Vergleich zum ersten Jahr nach Inkrafttreten des SGB II (2005) wurden vom Bund im Haushaltsjahr 2009 pro SGB II-Leistungsempfänger/in 39 Prozent mehr bzw. pro Arbeitslosengeld II-Empfänger/in 40 Prozent mehr bzw. pro SGB II-Bedarfsgemeinschaft 44 Prozent mehr für die SGB II-Verwaltungskosten aufgewendet. ■

"Verwaltungskosten (des Bundes) für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende" (SGB II/Hartz IV)*
pro Leistungsempfänger/in (LE), pro Arbeitslosengeld II-Empfänger/in (Alg II-E),
pro Bedarfsgemeinschaft (BG)
Bundesrepublik Deutschland: 2005 bis 2009

Abb. 2



* ohne die SGB II-Verwaltungskosten, die von den Kommunen zu tragen sind.

Quellen: BMAS; BMF; Statistik der Bundesagentur für Arbeit; eigene Berechnungen (BIAJ)

¹ Personal- und Sachkosten einschließlich der Kosten für Beratung und Vermittlung; ohne entsprechende Ausgaben für Verwaltungskosten der Träger von „Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung“ und sonstiger Dritter.

² Im ersten Haushaltsjahr nach Inkrafttreten des SGB II (2005) wurden vom Bund lediglich 3,052 Milliarden Euro für „Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ ausgegeben.

³ Diesen Mehrausgaben in Höhe von 210 Millionen Euro standen Minderausgaben bei den „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ in Höhe von 698 Millionen Euro gegenüber (im Vergleich zum jeweiligen Haushalts-Soll). Die Grundsicherungsstellen können Umschichtungen zwischen den ihnen zugewiesenen Mitteln für „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ und den Mitteln für Verwaltungskosten vornehmen.